

Kritik statt Vorabdruck

Autor wehrt sich gegen Verriss seines unveröffentlichten Romans

Der Mitherausgeber und Feuilletonchef einer Tageszeitung veröffentlicht am 29. Mai 2002 einen offenen Brief an einen Schriftsteller, in dem er dessen noch unveröffentlichten neuen Roman kritisiert und darlegt, warum entgegen bisheriger Übung das neue Werk des Schriftstellers in seiner Zeitung nicht vorab gedruckt wird. Unter Verweis auf verschiedene Textpassagen und auf eine scharfe Kritik an der Person eines prominenten Literaturrezensenten wird dem Autor ein antisemitischer Unterton vorgeworfen. Der Anwalt des Schriftstellers beschwert sich beim Deutschen Presserat mit der Feststellung, sein Mandant werde durch diese Veröffentlichung einer beispiellosen Vorverurteilung ausgesetzt. Durch die Ablehnung des Vorabdrucks sei die Zeitung aus Rechtsgründen gehindert, den neuen Roman auch nur in Zitaten vor seiner Veröffentlichung darzustellen. Gleichwohl habe der Feuilletonchef unter massivem Bruch des der Zeitung entgegengebrachten Vertrauens anhand selektiver Zitate aus der Arbeitsfassung des Romans und in manipulativ anmutender Weise dem uninformierten Leser das Bild eines antisemitischen Werkes vermittelt. Ein noch nicht veröffentlichtes und noch nicht einmal fertiggestelltes Werk könne nicht Gegenstand einer zulässigen öffentlichen Kritik sein. Die Öffentlichkeit habe das Buch erst am 26. Juni 2002 zur Kenntnis nehmen können. Die Geschäftsführung der Zeitung hingegen erklärt, das Manuskript wie auch die später umstrittenen Zitate daraus seien bereits lange vor der Veröffentlichung der Kritik kursiert. Die in dem offenen Brief in Bezug genommenen Textstellen hätten mit nur unmaßgeblichen kleinen Abweichungen exakt den Passagen entsprochen, wie sie später dann auch in Buchform veröffentlicht worden seien. Der Schriftsteller selbst habe sich an die Redaktion mit dem Ziel gewandt, eine Vorabveröffentlichung seines Manuskripts zu erhalten. Dass die Publizierung des neuen Werkes anders als erwartet ausgefallen sein möge, impliziere für sich genommen keinen Verstoß gegen die Berufsethik. Die Vorwürfe, dass das neue Buch antisemitische Passagen enthalte, seien dezidiert begründet worden. (2002)

Der Presserat bewertet den Vorgang allein unter presseethischen Kriterien, nicht dagegen unter möglicherweise berührten urheber- bzw. vertragsrechtlichen Gesichtspunkten. Bezugsrahmen für seine Entscheidung ist deshalb lediglich die Berufsethik. Das Gremium erklärt nach reiflicher Prüfung die Beschwerde für unbegründet, da es keine Kodexziffer findet, gegen welche die Veröffentlichung verstoßen haben könnte. Der Schriftsteller hatte sich über seinen Verlagsvertreter an die Zeitung gewandt, um eine Vorabveröffentlichung seines neuen Romans zu erreichen. Damit entfällt eine Verletzung der Regelung zum Redaktionsdatenschutz

und zum Schutze des Privatlebens (Ziffer 8 des Pressekodex). Das Manuskript war erklärtermaßen für die Öffentlichkeit bestimmt. Da für die Vereinbarung einer Vertraulichkeit keine Anhaltspunkte geliefert wurden, entfallen auch die Voraussetzungen für Ziffer 5 und Ziffer 2 des Pressekodex. Die Zeitung ist von der jahrelangen Übung, die Romane des Autors vorabzudrucken, diesmal abgewichen. In dem offenen Brief wird unter Hinweis auf einzelne Romanpassagen diese publizistische Entscheidung begründet. Diese Handlungsweise entspricht der Freiheit der Presse. Ob die Reaktion des Mitherausgebers in geschmacklicher Hinsicht kritikwürdig ist, hat der Presserat nicht zu entscheiden. Auch ein Verstoß gegen den Wahrheitsgrundsatz etwa durch Verfälschung des Werkes und damit auch eine Verletzung von Ziffer 1 des Pressekodex entfällt. Ein Vergleich der Texte von Manuskript und Buch ergibt, dass die in dem offenen Brief erwähnten Textstellen mit nur unmaßgeblichen kleinen Abweichungen der Originalfassung entsprechen. Schließlich ist auch ein Verstoß gegen Ziffer 9 des Pressekodex nicht feststellbar. Inwieweit der Artikel dem Schriftsteller eine antisemitische Haltung unterstellt, war nicht zu entscheiden. Ohnehin enthält die Veröffentlichung keine „unbegründeten“ Behauptungen oder Beschuldigungen, denn die Kritik und die Vorwürfe werden im einzelnen dezidiert belegt. (B1-152/03)

(Siehe auch „Buchrezension“ B1-267/02 und B1-185/03)

Aktenzeichen:B1-152/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: unbegründet